

|                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| Stadt/Gemeinde<br>Laichingen | Landkreis<br>Alb-Donau-Kreis |
|------------------------------|------------------------------|

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der

**Wahl**

**Neuwahl**

**des Oberbürgermeisters/  
der Oberbürgermeisterin**

**des Bürgermeisters/  
der Bürgermeisterin**

**am**

Datum  
**04.10.2020**

Zur Durchführung der Wahl - Neuwahl des Ober-Bürgermeisters/der Ober-Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1 Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.

2  Die Stadt/Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Wahlraum:

|  |
|--|
|  |
|--|

Die Stadt/Gemeinde ist in 

|                                    |
|------------------------------------|
| 6                                  |
| <small>Datum</small><br>13.09.2020 |

 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 

|            |
|------------|
| 13.09.2020 |
|------------|

 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Stadt/Gemeinde ist in folgende 

|   |
|---|
| 6 |
|---|

 Wahlbezirke eingeteilt:

| Nummer des Wahlbezirks | Abgrenzung des Wahlbezirks                             | Wahlraum   |
|------------------------|--|--|
| 001                    | Nordöstliches Stadtgebiet                              | <b>Berufsschule Laichingen,</b><br>Henzenbuch 67, Foyer                            |
| 004                    | Westliches Stadtgebiet                                 | <b>Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule,</b><br>Max-Lechler-Straße 2, Schulraum im EG |
| 006                    | Stadtteil Suppingen                                    | <b>Kornberghalle Suppingen,</b><br>Kornbergweg 12, Halle                           |
| 007                    | Stadtteil Machtolsheim                                 | <b>Lindenhalle Machtolsheim,</b><br>Lindenstraße 17, Halle                         |
| 008                    | Stadtteil Feldstetten                                  | <b>Delauhalle Feldstetten,</b><br>Delastraße 21, Halle                             |
| 010                    | Südliches, südöstliches und nordwestliches Stadtgebiet | <b>Daniel-Schwenkmezger-Halle,</b><br>Beim Käppele 6, Halle                        |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |
|                        |  |  |

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers/der Bewerberin bzw. die Namen der Bewerber/innen, der/die öffentlich bekannt gemacht wurde/wurden\*. Der Wähler kann auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1) - den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

2) - den Namen des/der im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der/die im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber/in eine Stimme.

3) - den Namen einer wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze

oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel

oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jedem Wähler wurde von Amts wegen ein Wahlschein zur Briefwahl zugestellt mit der Bitte, von der Briefwahl aufgrund der Coronapandemie Gebrauch zu machen.** Mit diesem Wahlschein kann jeder auch persönlich seine Stimme abgeben. **Die Wähler, die persönlich ihre Stimme abgeben wollen, werden gebeten nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.**

Die Wähler haben ihren Wahlschein und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums, den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann grundsätzlich in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

|                            |
|----------------------------|
| Ort, Datum                 |
| Laichingen, den 16.09.2020 |

**Bürgermeisteramt**

Unterschrift, Amtsbezeichnung



Rößler, 1. stellvertretender Bürgermeister

\*) Nicht Zutreffendes bitte löschen.

1) wenn im Stimmzettel mehrere Namen vorgedruckt sind

2) wenn im Stimmzettel nur ein Name vorgedruckt ist

3) wenn im Stimmzettel kein Name vorgedruckt ist